

**Weisungen  
Installationsbewilligungen  
Wasserversorgung**

**2022**

Die Geschäftsleitung der InfraWerkeMünsingen (IWM) erlässt gestützt auf

- Art. 29, Abs. 5 der Verordnung Wasserversorgung vom 06.12.2021
- Art. 16, Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 19.10.2016

die folgende

## **Weisungen Installationsbewilligungen Wasserversorgung**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

Gegenstand und  
Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisungen gelten in Ergänzung zu den Regelungen in Art. 29 der Verordnung Wasserversorgung über die Installationsberechtigungen.

<sup>2</sup> Sie sind verbindlich anzuwenden von:

- Installateuren, die öffentliche Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen im Versorgungsgebiet der IWM erstellen.
- ausgenommen sind Wartungs- und Unterhaltarbeiten.

### **II. Installationsbewilligungen**

#### **Art. 2**

Bewilligungsstufen

<sup>1</sup> Zur Ausführung von Installationsarbeiten werden von der Geschäftsleitung der IWM folgende Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung A: Dauerbewilligung für öffentliche Leitungen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.
- Bewilligung B: Dauerbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.
- Bewilligung C: Objektbezogene Einzelbewilligung für Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen.

#### **Art. 3**

Qualifikation

<sup>1</sup> Es gelten die folgenden minimalen Qualifikationen als Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsbewilligung.

- Bewilligung A: Eidg. Dipl. Sanitärmeister oder gleichwertig
- Bewilligung B: Eidg. Dipl. Sanitärmeister, Zertifikat WH1 oder gleichwertig
- Bewilligung C: Fähigkeitszeugnis EFZ mit Referenzen und Erfahrung oder höher

#### **Art. 4**

Gebühren

<sup>1</sup> Der Bewilligungsnehmer hat den IWM folgende Gebühr zu entrichten:

- Bewilligung A: Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 300.-
- Bewilligung B: Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-
- Bewilligung C: Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-

#### **Art. 5**

Bewilligungs-  
erteilung

<sup>1</sup> Die Installationsbewilligungen werden von der Geschäftsleitung der IWM erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird einer natürlichen Person (Titelträger) in Kombination mit einer Firma erteilt.

#### **Art. 6**

Unternehmer-  
haftpflicht

<sup>1</sup> Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden über mindestens CHF 1'000'000.- pro Schadenereignis abzuschliessen.

#### **Art. 7**

Verfall der  
Bewilligung

<sup>1</sup> Eine Bewilligung verfällt, wenn der Bewilligungsträger nicht mehr in der dazugehörigen Firma arbeitet.

### **III. Formalitäten / Meldepflichten**

#### **Art. 8**

Formalitäten /  
Meldepflichten

<sup>1</sup> Der Installateur hat jede Neuinstallation, Installationsänderung und -erweiterung den IWM vor Installationsbeginn auf amtlichem Formular anzuzeigen.

<sup>2</sup> Jeder Installationsanmeldung sind Planunterlagen beizulegen, in welchen die vorgesehenen Installationen mit Angaben der Rohrweiten, der verwendeten Werkstoffe und der Bezeichnung der Apparate aufgeführt sind.

<sup>3</sup> Jede Abänderung einer bereits bewilligten Installation ist den IWM zu melden.

<sup>4</sup> Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach der Erteilung der Bewilligung durch die IWM begonnen werden.

<sup>5</sup> Der Installateur hat die IWM schriftlich über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

### **IV. Sanktionen**

#### **Art. 9**

Sanktionen

<sup>1</sup> Wird um die Bewilligung gemäss Art. 2 nicht rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeiten nachgesucht, so wird die Gebühr gemäss Art. 4 in der Regel auf den dreifachen Betrag erhöht.

<sup>2</sup> Kommt ein Installateur der Meldepflicht gemäss Art. 7 nicht nach, so gelangen die Strafbestimmungen gemäss Art. 43 der Verordnung Wasserversorgung zur Anwendung.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 10

Bestehende  
Installations-  
bewilligungen

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Weisungen bestehenden Dauerbewilligungen A+B behalten ihre Gültigkeit. Behandlungsgebühren werden keine erhoben.

### Art. 11

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Weisungen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### Art. 12

Anpassung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der IWM bestimmt, wie weit und innert welcher Frist diese Weisungen anzupassen sind.

Münsingen, den 6. Dezember 2021

**Im Namen der Geschäftsleitung der  
InfraWerkeMünsingen**

**Urs Wälchli**  
Geschäftsführer

**Martin Kräuchi**  
Abteilungsleiter